

18.12.01

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung
und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern
und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)**

Punkt 35 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 ZuwG-E wird wie folgt geändert:

§ 32 AufenthG-E wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder ein personenbesorgereberechtigter Elternteil

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder
2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und die Dauer des Aufenthalts beider Eltern oder eines personensorgeberechtigten Elternteils voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

(2) Abweichend von Absatz 1 kann dem minderfähigen Kind eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.“

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zum Kindernachzug in § 32 stellt mit der Übergangsregelung in § 102 Abs. 3 eine Verbesserung gegenüber dem ersten Entwurf dar.

Mit dem Antrag wird darüber hinausgehend mit Blick auf den Schutz von Ehe und Familie und die Fähigkeit von Familien, verantwortliche Entscheidungen zu treffen, eine Regelung vorgeschlagen, die die Möglichkeit eines Familiennachzugs bis zum 18. Lebensjahr vorsieht, wenn sich die Eltern oder ein Elternteil dauerhaft oder mit einer Aufenthaltserlaubnis noch mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik aufhalten werden bzw. wird. Schulen, Ausbildungsstätten, Jugendhilfeeinrichtungen etc. werden sich in jedem Fall verstärkt auf Jugendliche über 14 Jahren mit Migrationshintergrund einstellen müssen. Die grundsätzliche Eröffnung von Kindesnachzug bis zum 18. Lebensjahr wird daher nicht zu unüberwindbaren Problemen führen. Die Bundesregierung geht in ihrer Gesetzesbegründung selbst davon aus, dass eine positive Integrationsprognose auch bei über 14-Jährigen, die nicht im Familienverband einreisen, getroffen werden kann. Darüber hinaus kann es sehr gute Gründe für eine späteren Nachzug älterer Kinder geben, etwa deren Ausbildungsabschluss oder der Aufbau einer „sicheren“ Perspektive bei Selbständigen.

Im Hinblick darauf, dass grundsätzlich beide Eltern gleichberechtigt die Personensorge ausüben sollen und es im Kindeswohl liegende gute Gründe für einen Umzug in die Bundesrepublik geben kann, auch wenn der andere sorgeberechtigte Elternteil im Ausland lebt, sollte ausreichend sein, dass der hier lebende Elternteil auch das Sorgerecht hat.

In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Einreise besteht, sollte das Ermessen nicht an Bedingungen geknüpft werden, sondern im Kindeswohl Raum für einzelfallgerechte Entscheidungen geben. Die vorgeschlagene Regelung verzichtet daher auf die Benennung eines einzelnen integrationsrelevanten Faktors wie „ausreichende Deutschkenntnisse“. Daraus könnte der Umkehrschluss gezogen werden, dass Fälle persönlicher Härte nicht oder nur in sehr eingeschränktem Rahmen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen können. Es stellt sich auch die Frage, ob von einem im Ausland verbleibenden Jugendlichen der Erwerb von Deutschkenntnissen neben seiner Ausbildung realistischer Weise erwartet werden kann.